



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

1. April 1987

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Geschichte
für das Lehramt für die Sekundarstufe
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
(einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I)
vom 18. März 1987

Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung für das Studium des Faches Geschichte
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II mit dem Abschluß
der Ersten Staatsprüfung (einschließlich der
Ergänzung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I)
vom 18. März 1987

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11. 1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht :

- 1 **Geltungsbereich**
- 2 **Qualifikation**
- 3 **Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 4 **Studienbeginn**
- 5 **Umfang und Aufbau des Studiums**
- 6 **Ziel des Studiums**
- 7 **Inhalt des Studiums**
- 8 **Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen**
- 9 **Inhalt und Abschluß des Grundstudiums**
- 10 **Inhalt des Hauptstudiums**
- 11 **Schulpraktische Studien**
- 12 **Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise**
- 13 **Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I**
- 14 **Studienplan**
- 15 **Studienberatung**
- 16 **Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**
- 17 **Übergangsbestimmungen**
- 18 **Inkrafttreten**

**Anhänge : 1. Ordnung der Sprachtests
II . Studienplan**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1979 (GV.NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV.NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung (einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I).

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium der Geschichte setzt fachliche Kenntnisse und sprachliche Fähigkeiten voraus.
- (2) Fachlich ist ein chronologisch geordneter Überblick über den Gesamtverlauf der Geschichte erforderlich. Studienanfänger, denen ein ausreichendes Grundwissen fehlt, sollen diese Lücke in den beiden ersten Fachsemestern ausfüllen. Zu diesem Zweck werden Orientierungsveranstaltungen über die Hauptepochen Altertum, Mittelalter, Neuzeit angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Der Besuch dieser Orientierungsveranstaltungen wird auf die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zur freien Wahl (§ 9 Abs. 3) bis zu einem Viertel angerechnet.
- (3) Sprachlich sind Kenntnisse in Latein, Englisch und Französisch erforderlich. An die Stelle von Französisch-Kenntnissen können Kenntnisse im Klassischen Griechisch oder in Russisch treten (Nr. 1.2 der Anlage 8 zu § 48b LPO). Die Nachweise sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu führen und

erfolgen für Latein- und ggf. Griechisch-Kenntnisse durch das Latinum bzw. Graecum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.1979 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.1984 (GV.NW. Seite 242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt (§ 5b Abs. 4 LPO). Die Nachweise von Englisch-, Französisch- und ggf. Russisch-Kenntnissen erfolgen durch Sprachtests gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung. Um den Erwerb fehlender Sprachkenntnisse zu erleichtern, werden in jedem Semester im Rahmen der personellen Möglichkeiten lateinische und französische Quellenübersetzungskurse angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Geschichte kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 10 Abs. 1 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters. 28 - 34 SWS dienen dazu, Leistungsnachweise in den von dieser Ordnung bezeichneten Formen und Bereichen zu erlangen (Wahlpflichtveranstaltungen), und 30 - 36 SWS können von den Studierenden nach eigenem Ermessen in den zum Fachstudium gehörenden Lehrveranstaltungen studiert werden (Wahlveranstaltungen). Außerdem sind gem. § 12 Abs. 2 mindestens 9 verschiedene Teilgebiete zu berücksichtigen.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe I I selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs . 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche :

- A Allgemeine Geschichte
- B Sektorale Geschichte
- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- D Didaktik der Geschichte.

(2) Die in Abs . 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete :

- A
 - 1. Alte Geschichte
 - 2. Geschichte des Mittelalters
 - 3. Geschichte der Neuzeit (bis 1789)
 - 4. Geschichte der Neuesten Zeit (ab 1789)
 - 1. Kultur- und Geistesgeschichte
 - 2. Rechts- und Verfassungsgeschichte
 - 3. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 - 4. Landesgeschichte
 - 5. Osteuropäische Geschichte
 - 1. Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
 - 2. Hilfswissenschaften der Geschichte
 - 1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
 - 2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände.

(3) Für die Erste Staatsprüfung bereitet der Studierende besondere Schwerpunkte innerhalb dieser Teilgebiete vor.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische oder didaktische Kenntnisse. Ihre Abhaltung sowie ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gem. § 7 Abs. 2 ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(2) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen der Geschichtswissenschaft. Sie werden von Professoren, Privatdozenten, Akademischen Räten, Hochschulassistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten.

(3) Haupt- oder Oberseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschung. Ihre Abhaltung sowie ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gem. § 7 Abs. 2 ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten. Die didaktischen Hauptseminare Teil I (Einführung) werden von dem in § 8 (2) genannten Personenkreis angeboten.

(4) Übungen und Kolloquien dienen der einführenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Quellengattungen, Teildisziplinen o.ä..

(5) Exkursionen werden mit bestimmten Lehrveranstaltungen verbunden und dienen der Veranschaulichung durch Besuch von Archiven, Museen, Bibliotheken, Ausgrabungsplätzen, Einrichtungen der Wirtschaft u.ä..

(6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden konkrete Erfahrungen mit dem Geschichtsunterricht gewinnen.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 32 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von 16-20 SWS):

1. je eine mindestens zweistündige Vorlesung über Themen aus den Teilgebieten A 1 bis A 4, die mit einem Prüfungsgespräch abzuschließen ist (8-10 SWS). Die Reihenfolge ist beliebig. Vorlesungen über Themen aus den Bereichen B und C werden auf die jeweils behandelte Epoche angerechnet. Eine der Vorlesungen aus den Teilgebieten A 2 bis A 4 muß zugleich dem Teilgebiet B 3 zugeordnet sein. Das abschließende Prüfungsgespräch mit dem Professor/Privatdozenten dauert in der Regel 10-15 Minuten und soll anhand der Vorlesung die Vertiefung des Sachwissens nachweisen sowie das Verständnis für historische Zusammenhänge erproben. Es dient nicht nur dem Erfolgsnachweis, sondern auch der Studienberatung und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der Professor/Privatdozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs. Im Fall des Scheiterns ist eine einmalige Nachprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzuberaumen.
2. je ein zwei- oder dreistündiges Proseminar zur Alten, zur Mittelalterlichen sowie zur Neueren/Neuesten Geschichte (6-8 SWS). Die Reihenfolge ist beliebig. Bedingung für den Erfolgsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die im Proseminar zur Alten Geschichte durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit, in den Proseminaren zur Mittelalterlichen und zur Neueren/Neuesten Geschichte durch eine Abschlußklausur erbracht wird. Falls die Abschlußklausur nicht bestanden wird, besteht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit zu einmaliger Wiederholung.
3. eine mindestens zweistündige Übung über Themen aus den Bereichen A, B oder C nach freier Wahl. Sie ist mit dem Nachweis einer individuellen Leistung abzuschließen (2 SWS).

(2) Die Zulassung zu bestimmten Proseminaren zur Alten und zur Mittelalterlichen Geschichte wird, unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung, abhängig gemacht vom Nachweis der für die Teilnahme an diesen Proseminaren erforderlichen Lateinkenntnisse (Nr. 1.3 der Anlage 8 zu § 48b LPO). Der Nachweis erfolgt durch einen Sprachtest gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung.

(3) Außer den Wahlpflichtveranstaltungen gem. Abs. 1 Nr. 1 - 3 umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Gesamtumfang von 12 - 16 SWS. Gegebenenfalls können auch Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, die eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Geschichtsstudiums vermitteln: Archäologie, Byzantinistik, Geographie, Historische Geographie, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Mittellateinische Philologie, Musikwissenschaft, Öffentliches Recht, Philosophie, Politische Wissenschaft, Rechtsgeschichte, Soziologie, Völkerrecht, Volkskunde, Vor- und Frühgeschichte, Wirtschaftswissenschaft.

(4) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt gem. § 5b LPO ein Studium im Umfang von etwa 32 SWS voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist. Die Bescheinigung gem. § 5b Abs. 2 LPO wird vom Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt,

- wenn die acht in § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 3 dieser Ordnung genannten Leistungsnachweise vorliegen und
- wenn die in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung genannten Nachweise über Sprachkenntnisse vorliegen.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 32 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen (im Gesamtumfang von etwa 12 - 14 SWS):

1. zwei fachwissenschaftliche Hauptseminare, davon eines über Themen aus den Teilgebieten A 1 bis A 4 und eines über Themen aus den Teilgebieten B 1 bis B 5 (Nr. 3.2 der Anlage 8 zu § 48b LPO). Die Reihenfolge ist beliebig. Bedingung für den Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

2. ein fachdidaktisches Hauptseminar über Themen aus den Teilgebieten D 1 oder D 2 (Nr. 3.2 der Anlage 8 zu § 48b LPG), das sich über zwei Semester erstreckt und im ersten Semester einführenden Charakter hat. Bedingung für den Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.
3. ein weiteres fachwissenschaftliches Haupt- oder Oberseminar, das mit einem qualifizierten Studiennachweis abzuschließen ist. Das Thema des Seminars ist aus den Teilgebieten A 1 oder A 2 zu wählen, falls ein fachwissenschaftlicher Hauptseminar-Schein in den Teilgebieten A 3 oder A 4 erworben wurde, und aus den Teilgebieten A 3 oder A 4, falls ein fachwissenschaftlicher Hauptseminar-Schein in den Teilgebieten A 1 oder A 2 erworben wurde (Nr. 3.3 der Anlage 8 zu § 48b LFG). Der Studiennachweis wird erlangt durch regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.
4. schulpraktische Studien im Umfang von 2 - 4 SWS gem. § 11 dieser Ordnung.

(2) Die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Haupt- und Oberseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und wird insbesondere vom Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Sprachkenntnisse abhängig gemacht (Nr. 1.3 der Anlage 8 zu § 48b LFG). Nach spezieller Ankündigung kann bei Themen des Teilgebietes A 1 sowie zeitlich entsprechenden Themen der Bereiche B und C das Graecum gem. § 3 Abs. 3 dieser Ordnung, bei Themen der Teilgebiete A 2 und A 3 sowie zeitlich entsprechenden Themen der Bereiche B und C Kenntnis des mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Lateins, bei Themen der Teilgebiete A 2 bis A 4 sowie zeitlich entsprechenden Themen der Bereiche B und C Kenntnis des Französischen und bei Themen des Teilgebietes B 5 Kenntnis des Russischen vorausgesetzt werden. Der Nachweis erfolgt, sofern er nicht bereits im Rahmen des Grundstudiums erbracht wurde, durch Sprachtests gemäß der Ordnung im Anhang I zu dieser Studienordnung.

(3) Vor der Zulassung zum fachdidaktischen Hauptseminar soll eine mindestens zweistündige Vorlesung über Themen aus den Teilgebieten D 1 oder D 2 besucht werden.

(4) Außer den Veranstaltungen gern. Abs. 1 Nr. 1 – 4 umfaßt das Hauptstudium weitere Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Gesamtumfang von etwa 18 - 20 SWS , wobei auch fachdidaktische Angebote zu berücksichtigen sind. Sie dienen zugleich der Bildung von Schwerpunkten für die Erste Staatsprüfung gern. Nr. 1.4 der Anlage 8 zu § 48b LFG.

(5) Soll im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe I I gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden (§ 42 Abs . 2 Satz 1 LPO) , sind zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 6 - 8 SWS mit besonderem Bezug auf die Sekundarstufe I zu besuchen.

§ 11

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Geschichte integriert und werden als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von jeweils 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums . Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der Pädagogischen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I I führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der Pädagogischen Fakultät ausgestellt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums (§ 9 Abs. 4) der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, vier Leistungsnachweise gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 3 sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien (§ 11) vorzulegen. Außerdem ist der Nachweis von Lateinkenntnissen gem. § 3 Abs. 3 beizufügen.

(2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt. Dabei muß der Kandidat Studien in den Teilgebieten A 1 bis A 4, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet der Bereiche C oder D im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS nachweisen (Nr. 3.1 der Anlage 8 zu § 48b LPG).

(3) Leistungsnachweisen gem. § 36 Abs. 4 LPO und dem weiteren qualifizierten Studiennachweis müssen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde liegen, die in § 10 Abs. 1 genannt sind und den Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung vom verantwortlichen Dozenten mitgeteilt werden.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Geschichte beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gem. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

(2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Geschichte besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).

(5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den Schwerpunkt seiner Studien an. Dabei sind drei Teilgebiete des Bereichs A (A 1 bis A 4) zu berücksichtigen, ferner ein Teilgebiet des Bereichs B und ein fünftes Teilgebiet nach freier Wahl, wobei zu beachten ist, daß das Teilgebiet des Bereichs B oder das Teilgebiet nach freier Wahl Bezug auf das zuvor nicht berücksichtigte Teilgebiet des Bereichs A haben muß (Nr. 3.4 der Anlage 8 zu § 48b LPO). Beim Vorschlag der Prüfer, die die Themen der beiden Arbeiten unter Aufsicht (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 LPO) stellen sollen, ist darauf zu achten, daß je eine Klausur zu Themen der Teilgebiete A 1 oder A 2 sowie A 3 und A 4 bzw. zeitlich entsprechenden Themen des Bereichs B geschrieben wird.

(6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Geschichte entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den

vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

(7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

(8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 5 festgelegten Studien nachweist.

(9) Legt der Kandidat außer in Geschichte die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach gem. § 32 Abs. 1 LPO ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Ist Geschichte sein einziges stufenübergreifendes Fach, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in Geschichte zu erbringen.

(10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Geschichte weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gem. § 39 Abs. 4 Nr. 2 LPO angegebenen Teilgebieten.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang II beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung für

die fachwissenschaftlichen Studienanteile durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Historischen Seminars, des Instituts für Geschichtliche Landeskunde, des Seminars für Alte Geschichte und des Seminars für Osteuropäische Geschichte, für die fachdidaktischen und die schulpraktischen Studienanteile durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Seminars für Geschichte und ihre Didaktik und Politische Bildung angeboten.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie auf Grund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geschichte können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Fried-

rich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Bonn.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.10.1986 in Kraft.

Penselin
(Professor Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Lehrerausbildungskommission vom 14.05.1986 und 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 18.03.1987.

Bonn, den 18. März 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang I: Ordnung für die Feststellung der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 8 zu § 48b LPO vom 18.11.1985

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zweck

Sprachtests dienen dem Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse, die zum Studium der Geschichte im allgemeinen oder zur erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich sind. Sie werden von §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der Studienordnung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 18.03.1987 mit Bezug auf Nr. 1.2, 1.3 der Anlage 8 zu § 48h LPO i.V.m. § 5b Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) für die Sprachen Englisch und Französisch generell, für Russisch wahlweise und für Latein im Hinblick auf bestimmte Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 2

Termin

Die Sprachtests werden zu Beginn jedes Semesters anberaumt. Der Termin wird durch das Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

Die Teilnahme an den Sprachtests setzt vorherige schriftliche Anmeldung im Historischen Seminar voraus.

§ 4

Form der Sprachtests

Die Sprachtests bestehen aus einer schriftlichen Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche, die unter Aufsicht innerhalb von 90 Minuten anzufertigen ist. Dazu werden zwei Texte zur Auswahl gestellt. Die Benutzung von Wörterbüchern wird gestattet.

§ 5
Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Sprachtests wird durch Anschlag im Historischen Seminar bekannt gemacht. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung der Historischen Seminare/Institute. Noten werden nicht erteilt.

§ 6
Täuschung

Die Bescheinigung gem. § 5 ist zu versagen, wenn sich ein Kandidat bei der Anfertigung der Übersetzung einer Täuschung schuldig gemacht hat. Gegen einen entsprechenden Bescheid kann Beschwerde beim Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars eingelegt werden.

§ 7
Wiederholung

Im Fall des Scheiterns können die Sprachtests so oft wie nötig wiederholt werden.

§ 8
Anerkennung anderer Prüfungen

An Stelle der erfolgreichen Teilnahme an den Sprachtests werden als Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse auch anerkannt:

1. für Latein: der erfolgreiche Abschluß eines lateinischen Quellenübersetzungskurses im Rahmen des Fachstudienangebots Geschichte (§ 3 Abs. 3 Studienordnung),
2. für Französisch: der erfolgreiche Abschluß eines französischen Quellenübersetzungskurses im Rahmen des Fachstudienangebots Geschichte (§ 3 Abs. 3 Studienordnung) oder der erfolgreiche Abschluß des Grundkurses Französisch-Deutsch bzw. des Mittelkurses Deutsch-Französisch des Romanischen Seminars,
3. für Englisch: der erfolgreiche Abschluß des Integrierten Sprachkurses I oder II des Englischen Seminars,
4. für Russisch: der erfolgreiche Abschluß des Sprachkurses Russisch II des Slavistischen Seminars.

Anhang II: Studienplan
(unverbindliches Beispiel)

Wahlpflichtveranstaltungen		Wahlveranstaltungen	
1. Sem.	2 Vorlesungen m. Pr. (4 - 6 SWS)	1 Orientierungsveranstaltung (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS) ggfs. Quellenübersetzungskurs	= <u>8-11 SWS</u>
2. Sem.	1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	1 Vorlesung/Übung (2-3 SWS)	= <u>6-9 SWS</u>
3. Sem.	1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Vorlesung m.Pr. (2-3 SWS)	1 Vorlesung/Übung (2-3 SWS)	= <u>6-9 SWS</u>
4. Sem.	1 Proseminar (2-3 SWS) 1 Übung m.L. (2 SWS)	1 Vorlesung/Übung (2-3 SWS)	= <u>6-8 SWS</u>
5. Sem.	1 Hauptseminar Fachwiss. (2 SWS)	2 Vorlesungen, u.a. Fachdidaktik (4-6 SWS)	= <u>6-8 SWS</u>
6. Sem.	1 Hauptseminar Fachwiss. (2 SWS) 1 Hauptseminar Fachdidaktik, Teil I (2 SWS)	2 Vorlesungen (4-6 SWS)	= <u>8-10 SWS</u>
7. Sem.	1 Hauptseminar Fachdidaktik, Teil II (2 SWS) Schulprakt. Studien (2 SWS)	2 Vorlesungen (4-6 SWS)	= <u>8-10 SWS</u>
8. Sem.	1 Haupt-/Oberseminar Fachwiss. (2 SWS)	2 Vorlesungen (4-6 SWS)	= <u>6-8 SWS</u>
